



BERICHT

in der Sitzung der 14. Landessynode am 2. Juli 2011

zu **TOP 13:** **Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg (Beilage 29)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale,

mit dem jetzt eingebrachten Gesetzesentwurf sollen die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg auch in das landeskirchliche Dienstrecht übernommen werden.

Damit soll die Attraktivität des kirchlichen Dienstes gewahrt werden, so dass es der Landeskirche zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages auch zukünftig gelingen kann, im Wettbewerb mit anderen Dienstherrn kompetente und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Dienst zu nehmen.

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 hat das Land Baden-Württemberg eine Generalrevision der Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen vorgenommen. Im Besoldungsrecht soll zu Beispiel der Aufstieg in den Stufen nicht mehr am Lebensalter orientiert sein sondern an den Zeiten der dienstlichen Erfahrung.

Im Versorgungsrecht soll als wichtigste Maßnahme eine Trennung der Alterssicherungssysteme erfolgen, die im Regelfall bei einem Wechsel aus dem Beamtenverhältnis heraus zukünftig nicht mehr zu einer Nachversicherung in der Rentenversicherung führen soll, sondern zur Gewährung eines Altersgeldes, das sich auf der Basis der individuell erbrachten Dienstzeit berechnet. Ebenso wurde das Laufbahnrecht unter leistungsfördernden und wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten modernisiert und flexibilisiert.

Nachdem dieses umfangreiche und mehrere hundert Seiten starke Gesetzesvorhaben vom Land erst im November vergangenen Jahres verabschiedet worden ist und vor Übernahme dieser Regelungen in das kirchliche Recht eine sorgfältige Prüfung der sich insoweit für die Landeskirche ergebenden Konsequenzen angezeigt war, hat der Geschäftsführende Ausschuss

der Landessynode am 7. Februar 2011 mittels einer Anordnung gemäß § 29

Kirchenverfassungsgesetz das ansonsten kraft bestehender Verweisung gewissermaßen „automatische“ Inkrafttreten der Landesregelungen zunächst außer Kraft gesetzt, eine entsprechende Information der Landessynode ist bereits in der Frühjahrssynode erfolgt.

Der Oberkirchenrat hatte hierbei zugesagt, bereits in der Sommersynode 2011 die notwendigen beamten- und pfarrerdienstrechtlichen Regelungen einzubringen, die im Hinblick auf die Veränderungen des Landesrechtes konkret erforderlich werden. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzesentwurf nun Rechnung.

Nun zu den Einzelheiten des vorgelegten Gesetzentwurfs:

In Artikel 1 wird die beim Land zum 1. April wirksam gewordene Besoldungserhöhung zeit- und wirkungsgleich auch für die in öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen stehenden landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übernommen. Gleiches gilt für die sich bereits im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen.

Artikel 2 soll die zur Anpassung des Pfarrerdienstrechtes an das aktuelle Landesrecht erforderlichen Modifizierungen bewirken.

Besonders ist hierbei darauf hinzuweisen, dass für die Pfarrer und Pfarrerinnen - in Angleichung an die in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder ebenso wie bei den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Regelungen - die Lebensarbeitszeit schrittweise bis zum 67. Lebensjahr verlängert werden soll.

Diese Erhöhung der Lebensarbeitszeit steht - das ist natürlich an dieser Stelle deutlich anzusprechen - scheinbar im Widerspruch zur aktuell noch wirksamen Vorruhestandsregelung. Bei der Vorruhestandsregelung handelt es sich jedoch im Unterschied zur jetzigen - auf Dauer angelegten - Regelung nur um eine vorläufige Maßnahme, die aufgrund der Erreichung der Zielzahlen wohl nur noch im laufenden Jahr und im nächsten Jahr zur Anwendung kommt. Nach der Erfüllung der Einsparvorgaben der AG Zukunft und der Anpassung der Stellen an die Zielvorgaben der PSP wird diese Vorruhestandsregelung - wie auch schon bei der Verabschiedung der Vorruhestandsregelung deutlich kommuniziert wurde - obsolet.

Bereits mittelfristig und erst recht langfristig wird es vielmehr, um auch künftig die Finanzierung der Versorgung sicherzustellen und den zukünftig erwarteten Rückgang der Pfarrerrzahlen etwas aufzufangen, dringend erforderlich sein, auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern die Lebensarbeitszeit zumindest in dem Maße zu erhöhen, wie dies den allgemeinen Regelungen in

Staat und Gesellschaft entspricht.

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass es aufgrund Artikel 2 Nr. 9 bei der gesetzlichen Fiktion der Dienstunfähigkeit zu Änderungen kommen soll, die diese Regelung an die kürzeren zeitlichen Vorgaben des Kirchenbeamtenrechts angleicht, das insoweit bereits den bundes- und landesrechtlichen Regelungen entspricht.

Den Besonderheiten des Pfarrdienstes insbesondere im Hinblick auf die bestehende Residenzpflicht, die ja zur Folge hat, dass die betroffenen Personen in der Regel jedenfalls kurzfristig über keine eigene Wohnung verfügen können, soll hierbei aber dadurch Rechnung getragen werden, dass im Rahmen des bestehenden Verwaltungsermessens sichergestellt wird, dass in diesen Fällen in der Regel keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise eintritt.

Neben einer Anzahl von überwiegend rein redaktionellen Änderungen schlägt der Oberkirchenrat in Artikel 2 Nr. 13 weiter vor, den von den betroffenen Personen als unglücklich empfundenen Begriff des pfarramtlichen Hilfsdienstes abzuschaffen und zukünftig von der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst zu sprechen.

In Artikel 3 dem Pfarrbesoldungsgesetz ist die wesentlichste Änderung, dass man von der bisher am Lebensalter orientierten aufsteigenden Besoldung abkommt und entsprechend der europarechtlichen Vorgaben im Anschluss an die landesrechtlichen Regelungen eine an der Berufserfahrung orientierte aufsteigende Besoldung einführt. Da Erfahrung nicht ohne weiteres aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll diskriminierungsfrei diese tatsächliche Erfahrung Anknüpfungspunkt für eine aufsteigende Besoldung sein. Damit sichergestellt ist, dass sich niemand durch die neue Zuordnung der Stufen gehaltsmäßig verschlechtert, erfolgt die Überleitung in die neuen Stufen bei den Pfarrerinnen und Pfarrern betragsmäßig.

Darüber hinaus wird jetzt auch die bereits 2008 erfolgte Einbeziehung der Sonderzahlungen in das Grundgehalt gesetzestechnisch nachvollzogen und die einschlägigen Regelungen entsprechend angepasst.

Im Artikel 4 dem Pfarrerversorgungsgesetz ist die wesentlichste Änderung die beabsichtigte Einführung des Altersgeldes.

Dadurch wird Pfarrern und Pfarrerinnen, die sich aus dem Pfarrdienstverhältnis entlassen lassen, in gleicher Weise wie auch Kirchenbeamten die - in der Regel für sie günstigere - Möglichkeit

eröffnet, ihre individuell erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung zu erhalten.

Dieses Altersgeld tritt an Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn. Gleichzeitig wird der Dienstherr hierdurch von den - teilweise außerordentlich hohen - Kosten für die Nachversicherung ausscheidender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit.

Soweit in aller Kürze die wesentlichen Regelungen dieses Gesetzentwurfs. Selbstverständlich wird im Rechtsausschuss auch noch eine detailliertere Darlegung unter Verwendung von Fallbeispielen erfolgen.

Sehr geehrte Synodale, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung des Gesetzesentwurfes in den zuständigen Ausschuss.